

§ 15 AÖF-G

AÖF-G - Auslandsösterreicher-Fonds

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 sowie § 7 Abs. 3 die Bundesregierung, und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at